

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN (BB-B EU)

der Stadt Brühl

für die Vergabe von Bauleistungen

1. Verfahrensregelungen

1.1 Anwendung des GWB und der VgV sowie der der VOB/A - EU

Das Vergabeverfahren erfolgt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie

der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (VgV), Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation“, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 „Besondere Methoden und

Instrumente in Vergabeverfahren“ sowie im Übrigen nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für

Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, Abschnitt 2“

(VOB/A - EU) in der jeweils aktuellen und bekannt gemachten Fassung.

Entsprechend § 186 Abs. 2 GWB werden laufende Ausschreibungen nach dem zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Vergaberecht abgewickelt, ohne dass zwischenzeitliche Änderungen des Vergaberechts berücksichtigt werden.

1.2 Anforderung der Vergabeunterlagen

1.2.1 Im Fall der Auftragsbekanntmachung kann ein Bieter ausschließlich über die Internet-Plattform <https://www.vmp-rheinland.de> unentgeltlich und ohne Registrierung die Vergabeunterlagen abrufen. Dies gilt auch für mögliche nachfolgende Änderungen und für Bieterfragen und deren Beantwortung durch die Zentrale Vergabestelle.

1.2.2 Nur im Fall der freiwilligen unentgeltlichen Registrierung erhält der Bieter eine Benachrichtigung über Änderungen und Bieterfragen und Antworten. Ohne Registrierung ist der Bieter angehalten, sich selbständig und eigenverantwortlich unter <https://www.vmp-rheinland.de> über die Aktualität der Vergabeunterlagen und etwaige Bieterfragen und deren Beantwortung zu informieren (Holschuld). Eine Übersendung von Änderungen oder Bieterfragen und deren Beantwortung per Post, per Fax oder Email erfolgt zusätzlich nicht. Dies gilt auch für die Beantwortung per Post, per Fax oder Email eingegangener Bieterfragen. Insoweit ist zwingend, dass der Bieter bei etwaigen Änderungen der Vergabeunterlagen seitens des Auftraggebers ein neues Angebot unter Berücksichtigung der Änderungen abgibt.

1.3 Kommunikationsmittel und Bieterfragen

1.3.1 Der Auftraggeber akzeptiert nur die Kommunikationsmittel, die die Textform wahren (elektronisch über die Vergabeplattform, Email, Fax, Post), nicht aber mündliche Kommunikation, sei es telefonische oder persönliche. Bei der Angebotsabgabe hat der Bieter Ziffer 3.1 zu beachten.

1.3.2 Bieterfragen zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich an die Zentrale Vergabestelle zu richten. Die aufgrund von Nachfragen erteilten ergänzenden und

berichtigten Angaben zur Ausschreibung werden von der Zentralen Vergabestelle entsprechend Ziffer 1.2 zum Abruf bereitgestellt. Darüber werden entsprechend Ziffer 1.2.2 nur die Bieter informiert, die sich dort registriert haben.

1.4 Vergabeunterlagen

1.4.1 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der beauftragenden Stelle statthaft.

1.4.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Verpflichtung, die Zentrale Vergabestelle vor Angebotsabgabe über die Vergabepattform, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax unverzüglich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis vorher in anderer Form gegeben hat.

1.4.3 Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

1.4.4 Angaben / Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

1.5 Eigentumsübergang der Angebotsunterlagen und keine Vergütung für die Erstellung des Angebots

1.5.1 Die Angebotsunterlagen des Bieters gehen unentgeltlich in das Eigentum des Auftraggebers über.

1.5.2 Für das Bearbeiten, die Erstellung und Einreichung eines Angebotes wird keine Vergütung oder Entschädigung gewährt. Dies gilt auch im Falle einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, es sei denn, es ist in den weiteren Vergabeunterlagen der konkreten Ausschreibung ausdrücklich eine Entschädigungsregelung durch die ausschreibende Stelle aufgenommen worden. Im letztgenannten Fall kann eine höhere Vergütung / Entschädigung etc. als die in den Vergabeunterlagen genannte Entschädigungsregelung vom Bieter nicht verlangt werden.

1.6 Ortsbesichtigungen

Ortsbesichtigungen sind nur möglich, wenn dies in der Bekanntmachung der Ausschreibung bzw. in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes im Einzelfall geregelt ist.

2. Teilnehmer am Wettbewerb

2.1 Eignung und Nachweisführung

2.1.1 Der Bieter muss seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben.

2.1.2 Der Bieter muss bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers auf Verlangen der ausschreibenden Stelle vorzulegen.

2.1.3 Ein Bieter, der sich um einen Auftrag über handwerkliche Arbeiten bewirbt, deren Leistungen in der Anlage A der Handwerksordnung genannt werden, wird nur dann berücksichtigt, wenn er mit dem entsprechenden Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung in der Handwerksrolle oder in dem entsprechenden Nachweis des jeweiligen EU - Landes des Bieters geführt wird.

2.1.4 Bieter sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung einer EU – Versicherungsgesellschaft abgeschlossen zu haben und diese im Falle einer Beauftragung

bis zum Ablauf der Mangelbeseitigungsansprüche (Gewährleistung) aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Mindestdeckungssummen sind - sofern nicht abweichend in Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-B) oder sonstigen Vertragsbestandteile geregelt - in den zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-B) vorgeschrieben.

2.1.5 Zur Prüfung der Eignung des Bieters gemäß § 122 ff. GWB, § 16b EU VOB/A können Nachweise und Eigenerklärungen gefordert werden. Direkt abrufbare Eintragungen in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) werden nur als zur Submission beigelegte Nachweise geprüft, sofern die entsprechende Registriernummer vom Bewerber / Bieter zur Submission in der Bietererklärung angegeben wird. Die Präqualifikationsnachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein und die durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben. Da der Auftraggeber andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeigneten Angaben verlangen kann, sind unter Umständen die Angaben des Präqualifikationsverzeichnisses nicht ausreichend bzw. nicht vollständig oder inhaltlich gleich mit den Anforderungen der konkreten Vergabeunterlagen zu setzen. Dies ist vom Bieter / Bewerber eigenverantwortlich zu prüfen und entsprechend der konkreten Anforderung in den Vergabeunterlagen zu ersetzen oder zu ergänzen. Gleiches gilt für sonstige gebührenfreie nationale Datenbanken eines anderen Mitgliedstaates, in denen der Auftraggeber den Nachweis direkt erhalten kann. Als vorläufigen Beleg der Eignung akzeptiert der Auftraggeber auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) gem. § 6b EU Abs. 1 VOB/A.

2.1.6 Kann ein Unternehmen aus einem berechtigten Grund die geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann es den Nachweis seiner Eignung durch Vorlage jedes anderen vom Auftraggeber als geeignet erachteten Belegs erbringen. Dem Bieter obliegt es, rechtzeitig eine Klärung der Vergleichbarkeit des Nachweises mit dem Auftraggeber herbeizuführen und den Nachweis der Gleichwertigkeit zu führen.

2.3 Bietergemeinschaft

2.3.1 Bietergemeinschaften stehen einem Bieter gleich. Soweit in den Ausschreibungsunterlagen Anforderungen lediglich an einen Bieter gestellt werden, gelten diese Anforderungen entsprechend auch für die Bietergemeinschaft bzw. für deren Mitglieder.

Eine Bietergemeinschaft hat eine von allen Mitgliedern verbindliche Erklärung abzugeben, in der

- die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufgeführt sind und der für den Abschluss und der Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, sowie dass
- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder wie auch die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft rechtsverbindlich vertritt,
- Zahlungen an den bevollmächtigten Vertreter auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Erfüllungswirkung gegenüber allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft entfaltet,
- alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

2.3.2 Nach Zusendung der Bietererklärung an den Auftraggeber ist ein (Aus-) Wechseln aus bzw. in die Bietergemeinschaft nicht zulässig.

2.3.3 Weitere Unterlagen und Erklärungen für die Eignungsprüfung können auch danach vom Auftraggeber abgefragt werden. Auf die Regelung des § 6 b EU Abs. 2 VOB/A wird hingewiesen.

2.4 Nachunternehmer

2.4.1 Ist vom Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ein Nachunternehmereinsatz vorgesehen, so hat er dieses in der Bietererklärung zur Angebotsabgabe entsprechend zu erklären.

2.4.2 Zum Nachweis, dass dem Bieter die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesonderte Anforderung der ausschreibenden Stelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen namentlich mit Anschrift zu benennen, entsprechende Eignungsnachweise und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

2.4.3 Die Bedingungen eines Nachunternehmereinsatzes nach Auftragsvergabe sind in der ZVB-B geregelt. Insbesondere hat der Bieter nach Zuschlagserteilung keinen Rechtsanspruch auf Zulassung von Nachunternehmern.

3. Angebot

3.1 Angebotsabgabe

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Die Abgabe der Angebote bei EU-Verfahren ist ausschließlich elektronisch über die Vergabepattform <https://www.vmp-rheinland.de> zulässig, es sei denn in der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind auch andere Abgabearten angekreuzt und damit zugelassen. Eine elektronische Signatur ist zur Angebotsabgabe nicht erforderlich. Angebote in Papierform werden bei EU-Verfahren vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

3.1.1 Die Kommunikation ist in deutscher Sprache zu führen.

3.2 Verwendung von Kurzfassungen

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - mit Ausnahme der Leistungsbeschreibung – unzulässig. Anstelle der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung können selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter die vom Auftraggeber verfasste Leistungsbeschreibung als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung vollzählig, in derselben Reihenfolge und mit denselben Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die der Leistungsbeschreibung entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssummen und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten.

3.3 Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Vom Bieter zur Grundlage seines Angebots gemachte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Änderung der Vergabeunterlagen.

3.4 Vollständigkeit des Angebotes

3.4.1 Das Angebot muss vollständig sein.

Wenn in der Leistungsbeschreibung Angaben über Fabrikat und Typenangaben gefordert werden, sind diese in die Leerzeile bzw. das Eintragungsfeld der jeweiligen Position einzutragen. Ist ein Fabrikat und eine Typenbezeichnung mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ als Qualitätsstandard vorgegeben, wird das Fehlen der Eintragung in der Weise ausgelegt, dass das genannte Fabrikat bzw. die genannte Typenbezeichnung angeboten wurde bzw. zur Ausführung gelangt. Ist kein Fabrikat /Typ vorgegeben und sind Angaben darüber verlangt, ist das vom Bieter gewählte Fabrikat und Typ zwingend einzutragen.

3.4.2 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.4.3 Der Bieter hat auf Verlangen der ausschreibenden Stelle die Urkalkulation und / oder die von ihr benannten Formblätter (z. B. EFB - Preis) mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der ausschreibenden Stelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

3.5 Preise, Preisnachlässe und keine Mehrvergütung etc. bei Verlängerung der Angebotsfrist

3.5.1 Die Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

3.5.2 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreis, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Die so ermittelte Brutto-Angebotssumme ist anschließend in die Bietererklärung einzutragen.

3.5.3 Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese in das Angebotsschreiben einzutragen; sonst werden sie bei der Wertung nicht berücksichtigt. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die jeweilige Netto – Abrechnungssumme gewährt werden. Pauschalbeträge als Nachlässe werden nicht gewertet.

3.5.4 Bei einer Ausschreibung mit Losen kann der Bieter für das jeweilige Los eigene Preisnachlässe ohne Bedingung auf die Netto - Abrechnungssumme des jeweiligen Loses festlegen. Zusätzlich kann der Bieter für die Auftragserteilung von mehreren, namentlich im Angebotsschreiben zu beziffernden Losen und / oder für die Beauftragung von allen angebotenen Losen einen weiteren zusätzlichen Nachlass anbieten, der dann jeweils auf die bisherigen Preisnachlässe der Teillose addiert wird. Lose werden auch in den Fällen zusammengefasst vergeben, in denen und soweit ein Bieter in der Gesamtschau mehrerer oder aller Lose unter Berücksichtigung der angebotenen Nachlässe, nicht aber bei jedem einzelnen Los, der günstigste Bieter ist.

3.5.5 Nicht im Rahmen der Angebotswertung zu berücksichtigende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.5.6 Mit der Verlängerung der Zuschlagsfrist seines Angebotes erklärt der Bieter ausdrücklich, dass im Falle der späteren Zuschlagserteilung er aufgrund der Verschiebung des Beginns der Arbeiten, der Ausführungstermine / -zeiträume und der Verschiebung der Vertragslaufzeit etc. keine höhere Vergütung verlangen wird. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund eines Nachprüfungsantrages eines Mitbieters eine frühere Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber nicht möglich ist. Anderenfalls darf er keiner Verlängerung der Zuschlagsfrist zustimmen.

4. Nebenangebote

4.1 In der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird festgelegt, ob der Auftraggeber Nebenangebote

zulässt bzw. ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen.

4.2 Der Bieter hat die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien und mangelfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Die Gliederung der Leistungsbeschreibung ist, soweit möglich, beizubehalten.

4.3 Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) der Leistungsbeschreibung beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern etc.) nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.5 Nebenangebote müssen den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen. Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl der Nebenangebote ist in der Bietererklärung aufzuführen.

4.6 Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein.

Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

5 Bedingungen für Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb

5.1 Beim Teilnahmewettbewerb wird die Eignung, d. h. die Fachkunde und Leistungsfähigkeit geprüft.

Auf Grundlage der Bekanntmachung und der abrufbaren Teilnahmeunterlagen sowie ggf. dort geforderter weiterer Nachweise erstellen die Bewerber ihren Teilnahmeantrag und reichen diesen bei dem Auftraggeber unter den beschriebenen Bedingungen ein. Nach Ablauf der Teilnahmefrist erfolgt die Auswertung der Teilnahmeanträge einschließlich Eignungsprüfung der Bewerber durch den Auftraggeber. Grundlage der Prüfung sind die in der Bekanntmachung angegebenen vorzulegenden Eigenerklärungen und sonstigen Nachweise. Sofern keine Ausschlussgründe z.B. nach §§ 123, 124 GWB, § 57 VgV vorliegen, werden die nach den in der Bekanntmachung erläuterten Eignungskriterien am besten geeigneten Teilnehmer/innen – entsprechend § 51 VgV – von dem Auftraggeber ausgewählt und zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Verhandlung aufgefordert. Dies stellt den Übergang zur 2. Stufe des Vergabeverfahrens dar. Der Auftraggeber behält sich dabei vor, den Zuschlag auf das Erstangebot zu erteilen.

5.2 Der Teilnahmeantrag ist in der vom Auftraggeber angegebenen Teilnahmefrist einzureichen. Bei EU-Verfahren ist die Abgabe des Teilnahmeantrages ausschließlich elektronisch über die Vergabepattform <https://www.vmp-rheinland.de> zulässig, es sei denn in der Aufforderung zur Teilnahme sind auch andere Abgabarten angekreuzt und damit zugelassen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereicherter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen. Angaben und Nachweise, die vom Auftraggeber nach Ablauf der Teilnahmefrist verlangt werden, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt

einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

5.3 Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sollten beim Auftraggeber Zweifel an der Übersetzung bestehen, hat der Bewerber auf Nachfrage des Auftraggebers eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen; legt der Bewerber die beglaubigte Übersetzung nicht innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vor, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

6. Nachprüfungsbehörde nach § 21 EU VOB/A

Für EU-weite Vergaben nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der „Vergabeverordnung (VgV) sowie VOB/A - EU ist die Nachprüfstelle die Vergabekammer Rheinland, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Zusätze für ausländische Bewerber

7. In einer Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bewerber haftpflichtversichert ist, und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.

8. Falls der Bieter seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor Erteilung des Auftrags nachzuweisen, dass er sein Unternehmen, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Für den Fall, dass der Bieter auf Grund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

9. Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.